

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach

- dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), auch i. V. m. dem Atomgesetz (AtG) und dessen Verordnungen
- nebst den auf diesen beruhenden untergesetzlichen Regelungen (Richtlinien: z. B. Fachkunderichtlinie, Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, etc.) bzw.
- dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

und ist erforderlich für die Durchführung bzw. Erfüllung der

- strahlenschutzrechtlichen Genehmigungs- und, sofern es keiner Genehmigung bedarf, Anzeigeverfahren im Rahmen der Vorabkontrolle bei radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung (Teil 2, Kapitel 2 der StrlSchG)
- Verfahren zur Entlassung von Rückständen aus der Überwachung (§ 62 StrlSchG)
- Verfahren zur Freigabe von radioaktiven Stoffen (§ 68 StrlSchG i.V.m. § 32 StrlSchV)
- strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsverfahren (§§ 178f StrlSchG, 19 AtG)
- Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen
- Pflichten zu Mitteilungen, Anzeigen, Meldungen, Vorlagen usw. (z. B. Mitteilungen zur Betriebsorganisation, bei Tätigkeiten mit Rückständen bzw. Materialien (§ 69 Abs. 2 S. 2 StrlSchG bzw. § 66 StrlSchG); Fachkundeaktualisierung (§ 48 StrlSchG); ...)
- einschließlich sich eventuell anschließender Streitverfahren vor den Gerichten.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Beim Führen des Hessischen Strahlenschutzkatasters wird das Regierungspräsidium Darmstadt durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie unterstützt. Personenbezogene Daten von Strahlenpassinhabern werden dem Strahlenschutzregister (§ 170 StrlSchG) beim Bundesamt für Strahlenschutz mitgeteilt.

Soweit dies zur Bearbeitung der unter 3. genannten Verfahren erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt gegenüber

- Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden,
- Beteiligten nach § 13 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- Personen, die im Rahmen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) Umweltinformationen anfordern (Akteneinsicht, Kopien (auch digital) usw.),
- den Bevollmächtigten und Beiständen der vorgenannten Gruppen gem. § 14 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und
- - im Falle eines sich anschließenden gerichtlichen Streitverfahrens - der zuständigen Verwaltungs- bzw. ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Beteiligten und Beigeladenen (gem. § 65 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) sowie deren Verfahrensbevollmächtigten.

5. Speicherdauer und -fristen

Die für die Durchführung der unter 3. genannten Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nach Abschluss des Verfahrens 30 Jahre aufbewahrt (vgl. z. B. § 85 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchG). Diese Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen wurde.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich

- für **Antragsteller** in strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aus § 182 Abs. 1 StrlSchG sowie aus den jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung (Teil 2, Kapitel 2 - §§ 10 ff StrlSchG)
- für **Antragsteller** in Freigabeverfahren aus § 32 StrlSchV
- für **Verpflichtete** zu Mitteilungen, Anzeigen, Meldungen usw. aus den jeweiligen Bestimmungen des StrlSchG und der StrlSchV

- im strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsverfahren als Strahlenschutzverantwortlicher bzw. als derjenige, der dessen Aufgaben (§ 69 Abs. 2 S. 2 StrlSchG) bzw. der bei Tätigkeiten mit Rückständen bzw. Materialien Verpflichtungen übernimmt (§ 66 StrlSchG) aus den §§ 178f StrlSchG, 19 AtG
- für Personen, die zum Verfahren **hinzugezogen** werden wollen, aus § 13 HVwVfG
- für **Zeugen** aus § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HVwVfG.
- Für **Beschwerdeführer** gilt: Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht (auch anonyme Beschwerden sind möglich). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne diese Daten evtl. Ihre Beschwerde nicht bearbeitet werden kann.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (Antrag kann nicht bearbeitet werden; kostenpflichtige Aufsichtsmaßnahmen; Bußgeld; ...).